



## Merkblatt zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Nach § 14a BeamtVG kann bei Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten mit Rentenanwartschaften, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) in den Ruhestand treten, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen der Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht werden.

Dies kommt in Betracht, wenn Sie

- wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 BBG in den Ruhestand versetzt worden oder
- wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze\* (z. B. als Polizeivollzugsbeamtin/-beamter) in den Ruhestand getreten sind

### und

- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben und
- aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten noch keine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen und
- kein Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen nach § 53 Abs. 7 BeamtVG beziehen, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.

\*Hinweis: Antragsaltersgrenzen gemäß § 52 Abs. 1 und 2 BBG sind keine besonderen Altersgrenzen in diesem Sinne!

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Ihrer Zuruhesetzung eine vorübergehende Erhöhung Ihres Ruhegehaltssatzes beantragen.

Wenn Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand stellen, gilt er als zum Zeitpunkt des Ruhestandeintritts gestellt. Wird er zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, kann die Erhöhung erst vom Beginn des Antragsmonats an vorgenommen werden.

Die Erhöhung beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der vorgenannten Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie

- vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt und
- nicht ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden.

Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht übersteigen. Die Erhöhung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG erreichen. Sie endet vorher, wenn die eingangs genannten Voraussetzungen nicht

mehr gegeben sind. Pflichtbeitragszeiten, die von § 50e Abs. 1 BeamtVG erfasst werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Wenn Ihr Anspruch auf Leistungen für Kindererziehung und/oder Pflege rentenrechtlich berücksichtigt wird, können jedoch unter den Voraussetzungen des § 50e BeamtVG auf Antrag vorübergehende Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG gewährt werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung der vorübergehenden Leistung nach § 50e BeamtVG ist unter anderem, dass Ihnen die für den Zuschlag zu berücksichtigende Zeit rentenrechtlich zuzuordnen ist.

Durch die vorübergehende Leistung nach § 50e BeamtVG, die längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG oder bis zu einem eventuell früheren Bezug einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird, darf der Betrag jedoch nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet lediglich einen ersten Überblick. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Es wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.